



A734 – Übersetzungslösung BUND

IKT-Vorgabe

Klassifizierung: ¹	Nicht klassifiziert
Verbindlichkeit; Erlass (Typ): ²	Weisung ; Verwaltungsverordnung
Planungsfeld: ³	IKT der Bundesverwaltung
Typ der IKT-Vorgabe: ⁴	IKT-Standard (Produktstandard)
Diese Version:	1.0
Status (diese Version):	Genehmigt
Beschlussdatum / Datum der Inkraftsetzung (diese Version):	IKT-Beschluss Bund: 9. Juni 2020 / Inkraftsetzung: 15. Juni 2020
Erlassen durch, Rechtsgrundlage:	Informatiksteuerungsorgan des Bundes (ISB), gestützt auf Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung vom 9. Dezember 2011 über die Informatik und Telekommunikation in der Bundesverwaltung (BinfV), SR 172.010.58
Sprachen:	Hauptdokument: Deutsch (Original), Französisch
Beilagen: ⁵	Keine

¹ Zu den Klassifizierungen INTERN und VERTRAULICH vgl. 2. Abschnitt Verordnung vom 4. Juli 2007 über den Schutz von Informationen des Bundes, SR 510.411

² Zur Erlassform und zur Verbindlichkeit vgl. Bundesamt für Justiz: Gesetzgebungsleitfaden, 4. verbesserte Auflage, 2019

³ Planungsfelder gemäss IKT-Strategie des Bundes 2020-2023 vom 3. April 2020

⁴ IKT-Vorgabentypen gemäss Artikel 3 der Bundesinformatikverordnung vom 9. Dezember 2011 (SR 172.010.58)

⁵ Für Beilagen zu einer IKT-Vorgabe ist die aktuelle Dokumentvorlage gemäss Beilage 3 [P035] zu verwenden.

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Bestimmungen.....	3
1.1	Gegenstand	3
1.2	Geltungsbereich.....	3
1.3	Definition und Abgrenzung	3
2	Einzusetzende Produkte	4
3	Schlussbestimmungen	4
3.1	Übergangsbestimmungen	4
3.2	Einhaltung	4
3.3	Überprüfung	4
3.4	Inkrafttreten	4
	Anhänge	5
A.	Änderungen gegenüber Vorversion	5
B.	Bedeutung der Schlüsselwörter zur Bestimmung des Verbindlichkeitsgrades	5
C.	Referenzen.....	5
D.	Abkürzungen	6

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Gegenstand

¹ Diese IKT-Vorgabe legt fest, welche Produkte in der Bundesverwaltung im *Einsatzgebiet Übersetzungen* anzuwenden sind.

1.2 Geltungsbereich

¹ Der Geltungsbereich dieser IKT-Vorgabe ist identisch mit dem Geltungsbereich *Artikel 2 BinflV*.

² Der Verbindlichkeitsgrad⁶ der in dieser IKT-Vorgabe enthaltenen Bestimmungen ist gemäss den Schlüsselwörtern in Anhang B festgelegt.

1.3 Definition und Abgrenzung

¹ Die Sprachdienste der Departemente stellen Übersetzungen bzw. Revisionen ins Französische, Italienische, Deutsche und - teilweise - ins Englische sicher (die Schweizerische Bundeskanzlei BK zusätzlich ins Rätoromanische). Übersetzungslösungen unterstützen die Sprachdienste resp. deren Übersetzer bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben.

Als wesentliche Werkzeuge resp. System-Lösungen für die Übersetzer gelten sogenannte *Translation Memory-Systeme (TMS)*. Neben der Unterstützung der Übersetzungsarbeiten (einschliesslich der Pflege oder Korrektur der bereits vorgenommenen Übersetzungen im *Translation Memory Repository*) bieten *Translation Memory-Systeme* insbesondere Unterstützung

- bei fach- und/oder firmenspezifischen Übersetzungen,
- bei komplexen Projektabläufen (z.B. parallele Übersetzung in mehrere Sprachen),
- mit standardisierten Funktionen und Formaten rund um die Übersetzung an (*Translation Memory Repositories*, Terminologie-Datenbanken, Projektdateien).

² Nicht zu Übersetzungslösungen im Sinne dieser IKT-Vorgabe gehören:

- a) dedizierte Systeme, welche die Verwaltung und Archivierung von *Content* unterstützen (z.B. Dokumenten-Management-Systeme, vgl. *A281 – Document Management* [A281]),
- b) dedizierte Systeme, die den Ablauf von Geschäftsprozessen steuern (z.B. *GEVER-Systeme*, vgl. *A290 – Geschäftsverwaltung (GEVER)* [A290]),
- c) dedizierte Systeme, die eine *Web-basierte Zusammenarbeit* (Kollaboration) ermöglichen (Wiki, Team-Space u. ä. für die gemeinsame Bearbeitung von Informationen und Dateien).
- d) nicht TMS-basierte Dienste wie bspw. DeepL

⁶ Verbindlichkeitsgrade gemäss *Request of Comments: RFC 2119 (PCB 14), The Internet Engineering Task Force (IETF)*. Die Angabe von Verbindlichkeitsgraden gemäss [RFC 2119] ist eine verbreitete Praxis in der internationalen Standardisierung.

2 Einzusetzende Produkte

¹ Im *Einsatzgebiet Übersetzungen* gilt eine Einproduktstrategie.⁷ (vgl. GSK-Beschluss vom 26. September 2017).

² Es MUSS folgendes Standardprodukt ⁸ eingesetzt werden:

- *CAT-Tool Star Transit* der Firma *Star AG, Software, Translation, Artwork, Recording*

3 Schlussbestimmungen

3.1 Übergangsbestimmungen

¹ Lösungen im *Einsatzgebiet Übersetzungen* (siehe *Kapitel 2, Ziffer 1*), die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser IKT-Vorgabe in Betrieb sind, DÜRFEN bis zu ihrem *end-of-life* (Ablauf Beschaffungsvertrag) weiterhin eingesetzt werden, längstens jedoch bis zum 30. Juni 2022. Eine Ablösung oder Neubeschaffung MUSS gemäss der in Kapitel 2 festgelegten Einproduktstrategie erfolgen.

3.2 Einhaltung

¹ Die Departemente und die die Bundeskanzlei sind gemäss *Artikel 21 Absatz 2 BinfV und Artikel 23 Absatz 2 BinfV [BinfV]* für die Umsetzung dieser Weisungen in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich.

3.3 Überprüfung

¹ Das ISB überprüft die Aktualität und Zweckmässigkeit dieser IKT-Vorgabe spätestens vier Jahre nach der Genehmigung der vorliegenden Version.

3.4 Inkrafttreten

¹ Diese IKT-Vorgabe tritt in der hier vorliegenden Version am 15. Juni 2020 in Kraft.

⁷ Vgl. dazu auch den GSK-Beschluss vom 26. September 2017

⁸ Nach der Publikation des Zuschlags der WTO-Ausschreibung *Übersetzungslösung Bund (18012) 701* am 26. September 2019 sowie nach Ablauf der Beschwerdefrist am 23. Oktober 2019 hat die Firma *Star AG, Software, Translation, Artwork, Recording* den Zuschlag für das Produkt *CAT-Tool Star Transit* erhalten.

Anhänge

A. Änderungen gegenüber Vorversion

Keine – da Erstversion dieser IKT-Vorgabe

B. Bedeutung der Schlüsselwörter zur Bestimmung des Verbindlichkeitsgrades

Der Verbindlichkeitsgrad⁹ der einzelnen Bestimmungen in Kapitel 2 dieser IKT-Vorgabe wird mittels folgender Schlüsselwörter in Grossbuchstaben gekennzeichnet:

Schlüsselwort	Verbindlichkeitsgrad
MUSS	Vorgabe, die einzuhalten ist (gewährte Ausnahmen ausgenommen)
DARF NICHT	Option, die nicht gewählt werden darf
DARF	Die Option ist explizit erlaubt. Die Nutzer entscheiden, ob sie die Option nutzen möchten. Betrifft die Vorgabe eine IKT-Lösung, muss der Anbieter der Lösung die Option anbieten.
SOLL	Option, die im Normalfall zu wählen ist. Es kann jedoch ohne Ausnahmegewährung des ISB davon abgewichen werden, insbesondere wenn die Wirtschaftlichkeit oder Sicherheit andernfalls nicht mehr gewährleistet werden können. Die Abweichung von der Vorgabe ist jedoch schriftlich zu begründen.
KANN	Akzeptierte Option. Betrifft die Vorgabe eine Lösung, entscheidet der Anbieter der Lösung darüber, ob er die Option unterstützen will.

C. Referenzen

ID	Referenz ¹⁰
[A282]	A281 - Document Management, Version 2.0
[A290]	A290 - Geschäftsverwaltung (GEVER), Version 2.2
[BinfV]	Verordnung vom 9. Dezember 2011 (Stand am 1. April 2018) über die Informatik und Telekommunikation in der Bundesverwaltung (Bundesinformatikverordnung, BinfV); SR 172.010.58

⁹ Verbindlichkeitsgrade gemäss *Request of Comments: RFC 2119 (PCB 14), The Internet Engineering Task Force (IETF)*. Die Angabe von Verbindlichkeitsgraden gemäss [RFC 2119] ist eine verbreitete Praxis in der internationalen Standardisierung.

¹⁰ referenziert ist die aktuell gültige Fassung oder Version eines Erlasses

D. Abkürzungen

Kürzel	Bedeutung
BK	Schweizerische Bundeskanzlei
GEVER	Geschäftsverwaltung
GSK	Generalsekretärenkonferenz
ISB	Informatiksteuerungsorgan des Bundes
TMS	Translation Memory-Systeme
WTO	World Trade Organization